Wildschaden Verhütung und Entschädigung

Grundsätzliches

Wo die Interessen des Menschen den angestammten Lebensraum von Wildtieren berühren, kann es zu Schadensituationen kommen. Solche Wildschäden lassen sich allerdings in den meisten Fällen durch geeignete Schutzmassnahmen oder durch entsprechendes Verhalten verhindern. Übersteigt der Verhütungsaufwand jedoch das Zumutbare oder entsteht trotz Schutzmassnahmen dennoch ein gewisser Schaden, so besteht unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf eine angemessene Entschädigung.

Rechtliche Grundlagen

Das Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel verpflichtet die Kantone, Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden zu treffen und Schäden, welche jagdbare Tiere an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren anrichten, angemessen zu entschädigen. Bundesrat und Jagdgesetzgebung legen zudem fest, gegen welche jagdbaren und geschützten Tiere sogenannte Selbsthilfemassnahmen erlaubt sind und welche Schäden durch geschützte Tierarten im Sinne einer Ausnahme ebenfalls vergütet werden. Das bernische Gesetz über Jagd und Wildtierschutz erteilt gleichzeitig dem Regierungsrat die Kompetenz, nähere Einzelheiten in einer Verordnung festzuhalten.

Wildschadenverordnung (WSV)

Die "Verordnung über die Verhütung und Entschädigung von Wildschäden", enthält die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen.

Verhütung

Zur Verhütung von Wildschäden sind grundsätzlich alle zumutbaren Schutzmassnahmen vorzunehmen. Welche Massnahme sich im Einzelfall anbietet, hängt von der Art des Schadens ab. Für viele Situationen gibt es bewährte mechanische oder chemische Schutzmittel. Das Jagdinspektorat kann ausserdem an aufwendigere Verhütungsmassnahmen (z.B. Umzäunung von grösseren Pflanzungen) Beiträge sprechen.

Eine gezielte Regelung der Jagd trägt dazu bei, die Bestände der jagdbaren Wildarten dem vorhandenen Lebensraum anzupassen. Die Jagd hilft also ebenfalls mit, Wildschäden zu verhüten oder mindestens zu begrenzen. In Ausnahmefällen ist auch der Wildhüter ermächtigt, einzelne geschützte oder jagdbare Tiere zu erlegen, wenn diese erheblichen Schaden anrichten und der Abschuss eine wirklich dauerhafte Lösung verspricht.

Zulässige Selbsthilfe

Eine handlungsfähige Person, die durch Fuchs, Dachs, Stein- und Baummarder, Waschbär, Rabenkrähe, Saatkrähe, Elster, Eichelhäher, Türkentaube, Star, Amsel und verwilderte Haustaube einen Schaden an ihren Haustieren, landwirtschaftlichen Kulturen oder selber genutzten Liegenschaften erleidet, ist berechtigt, die Schaden verursachenden Tiere zu vergrämen oder soweit notwendig zu erlegen oder einzufangen und zu töten.

Sie wendet alle Sorgfalt an, um dem Tier unnötige Qualen zu ersparen und seine Würde zu bewahren sowie um Muttertiere während der Brut- und Aufzuchtzeit zu schonen.

Für den Abschuss dürfen nur gestattete Jagdwaffen und Munition verwendet werden. Steinmarder, Baummarder und Vögel dürfen auch mit Kleinkalibergewehren erlegt werden.

Tierart	Wann?	Wo?	Erlaubte Waffen und Hilfs- mittel
Fuchs		Ausserhalb des	Gestattete Jagdwaffen, Kasten-
Dachs		Waldes und nur im	fallen im innern von Gebäuden
Waschbär		Umkreis von 100 m um bewohnte Ge-	sowie unter Vordächern (Art. 20 JaV)
Stein- und Edelmarder	jederzeit	bäude	
Rabenkrähe			
Elster			Gestattete Jagdwaffen
Eichelhäher		Innerhalb der Mar-	
Saatkrähe		chen der genutzten	zusätzlich erlaubt sind Klein-
verwilderte Haustaube		Liegenschaft und	kalibergewehre
Türkentaube		ausserhalb des	
Star	16. Juni	Waldes	
Amsel	bis		
	1. März		

Diese Selbsthilfemassnahmen sind mit Ausnahme der eidgenössischen Jagdbanngebiete, der eidgenössischen Wasser- und Zugvogelreservate, derjenigen Naturschutzgebiete, in denen die Jagd verboten ist und Gebieten mit Jagdverbot, grundsätzlich überall gestattet.

Der Abschuss von Füchsen, Dachsen, Mardern und Waschbären muss dem Wildhüter innert zwei Tagen gemeldet werden. Über weitere Bedingungen zur Selbsthilfe gibt der zuständige Wildhüter gerne Auskunft.

Was wird entschädigt?

Vergütet werden grundsätzlich nur Schäden, den jagdbare Tiere an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren anrichten. Bei Personen- und Sachschäden sowie Schäden durch geschützte Wildtiere besteht dagegen kein Anspruch auf eine Entschädigung.

Kanton Bern Canton de Berne

Laut Gesetz sind in der Schweiz folgende Tierarten jagdbar:

Rothirsch Wildschwein Damhirsch Sikahirsch Mufflon Reh

Gämse Feldhase* Schneehase*

Wildkaninchen Murmeltier Fuchs

Dachs Edelmarder Steinmarder

Marderhunde Waschbär verwilderte Hauskatze

Birkhahn* Scheehuhn* Rebhuhn* Ringeltaube Türkentaube Kolkrabe

Nebelkrähe* Fasan Haubentaucher*

Blässhuhn Kormoran Wildenten Waldschnepfe Rabenkrähe Elster Eichelhäher verwilderte Haustaube Saatkrähe

Alle übrigen Arten gelten in unserem Land als geschützt!

Welche Ausnahmen gibt es?

In genau sechs Fällen weicht das Bundesgesetz von seinem Grundsatz ab und verpflichtet die Kantone, allfällige Schäden durch geschützte Tiere zu vergüten.

Es handelt sich dabei um die geschützten Arten Wolf, Luchs, Bär, Biber, Fischotter und Adler.

Wo wird nicht entschädigt?

- Bei Schäden auf Bundes- oder Staatsdomänen.
- Bei Schäden in Gärtnereien und Baumschulen

Wann wird nicht entschädigt?

- Wenn es sich um Bagatellschäden handelt (unter Fr. 100.--)
- Wenn der Schaden von Tieren verursacht wurde, gegen die Selbsthilfemassnahmen gestattet sind.
- Wenn der Schaden durch zumutbare Schutzmassnahmen hätte verhindert werden können.
- Wenn Ursache und Umfang des Schadens nicht mehr festgestellt werden können.

Was wird nicht entschädigt?

- Schäden an Obstbäumen und nicht standortgerechten Baumarten.
- Grasschäden verursacht durch Gämsen, Hirsche, Steinböcke sowie Wildschweine in Sömmerungsgebieten oberhalb der Waldgrenze.
- Grasschäden verursacht durch Rehe.

^{* =} Diese Arten geniessen im Kanton Bern zusätzlich definitiven oder vorübergehenden Schutz

Wie vorgehen?

Für jeden Schaden über Fr. 100.-- muss ein amtliches Gesuchsformular ausgefüllt und beim Jagdinspektorat eingereicht werden. Wildschadenformulare können bei den Gemeinden oder beim Jagdinspektorat bezogen werden.

Das Jagdinspektorat beauftragt darauf den zuständigen Wildhüter mit der Schätzung. Wird das Schatzungsergebnis nicht anerkannt, veranlasst das Jagdinspektorat eine Nachschätzung und teilt die danach ermittelte Vergütungssumme schriftlich mit. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen bei der Volkswirtschaftsdirektion Beschwerde geführt werden. Die damit verbundenen Kosten trägt die im Verfahren unterliegende Partei.

Jagdinspektorat des Kantons Bern Schwand 17 3110 Münsingen Tel. 031 / 636 14 30

Adresse des zuständigen Wildhüters: